

/
Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00992 \ 11 \ V

Amt 60.1 Bauverwaltungsabteilung

Sachbearbeiter/-in: Herr Brücken

Eitorf, den 13.01.2003

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Ausschuss für Planung und Verkehr am 03.02.2003

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 24.02.2003

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan Nr. 3.2 Kapellenhof, 1. Änderung
- Entscheidung über Anregungen in der Offenlegung
- Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der APV beschließt:
Den Anregungen von Herrn Herbig wird stattgegeben, die geschützten Bäume Nr. 29, 30, 31 und 32 (Fichten) im Plan zu streichen und statt dessen Laubbäume anzupflanzen.
2. Der APV schlägt dem Rat der Gemeinde vor zu beschließen:
Der Bebauungsplan Nr. 3.2 Kapellenhof, 1. Änderung wird als Satzung beschlossen. Unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen. Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung. Satzung und Begründung sind als Anlage beigefügt.

Begründung:

In seiner Sitzung am 11.04.2002 hatte der Ausschuss für Planung und Verkehr die Offenlegung des o.a. Bebauungsplanes beschlossen. Ziel der Änderung ist die teilweise Aufhebung des Zufahrtverbots an der Straße „Am Kapellenhof“ sowie die Aufhebung von öffentlicher Verkehrsfläche außerhalb der Straßenfläche der Straßen „Am Kapellenhof“. In diesem Zusammenhang und aufgrund zwischenzeitlich verwirklichter Bebauung war eine geringfügige Verschiebung von Baugrenzen notwendig. Die Initiative zur Planänderung

ging ausschließlich von den Eigentümern Herbig und Löbach aus, die auch die Planungskosten übernehmen. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 02. Dezember 2002 bis einschließlich 03. Januar 2003 ausgelegen. Anregungen wurden in dieser Zeit nicht vorgebracht.

Allerdings hatte Herr Herbig am 23. Oktober 2002 beantragt, vier Fichten auf seinem Grundstück zu fällen, die durch Laubbäume ersetzt werden sollten. Nach Prüfung durch den Umweltbeauftragten ergab sich, dass es sich um die im Bebauungsplan als schützenswert aufgeführten Bäume Nr. 29, 30, 31 und 32 handelt, und zwar 10-12 m hohe Fichten in einem dichten Bestand unter anderem mit Eiben. Die Bäume sind standsicher und gesund. Da bei einer Entfernung der Fichten noch ein dichter Baum- und Strauchbestand an dieser Stelle erhalten bleibt, bestehen gegen eine Entfernung der Fichten keine Bedenken, wenn als Ausgleich vier Laubbäume der Mindestgröße 3 xv., m.B., 300-350 cm in der Ausgleichsfläche angepflanzt werden. Es wird vorgeschlagen, dieser Anregung von Herrn Herbig stattzugeben und entsprechend dem Vorschlag des Umweltbeauftragten Ersatzpflanzungen von Laubbäumen zu gestatten. Im Plan wird eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.